



**[GGSC]**

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## [GGSC] VERFAHRENSINFORMATION

Berlin, den 13.02.2025

### **Europäisches Gericht verhandelt über Glyphosat und andere Pestizide Zahlreiche Genehmigungen auf dem Prüfstand**

Am 13.02.2025 verhandelt das EU-Gericht in Luxemburg die Klagen mehrerer Nichtregierungsorganisationen gegen die Verlängerung von Genehmigungen für Pestizid-Wirkstoffe.

Im Zentrum der Klagen steht die umstrittene Praxis der EU-Kommission, die Genehmigungen nach dem Ende ihres Geltungszeitraums zu verlängern, wenn die erforderliche Risikoprüfung für die Wiederzulassung noch nicht abgeschlossen werden konnte. An den Verfahren sind diverse Hersteller von Pestiziden (z.B. *Bayer*) und ihre Interessenverbände als Streithelfer auf Seiten der EU-Kommission beteiligt.

[GGSC] vertritt die *Aurelia Stiftung (Berlin)* in dem Verfahren betreffend die Genehmigung für den Pestizid-Wirkstoff Glyphosat (Az: T-565/23). Die Genehmigung für Glyphosat lief im Dezember 2022 aus. In dem 3-jährigen Verfahren zur Wiederzulassung (Erneuerung) von Glyphosat (zwischen 2019 und 2022) konnte die erforderliche Risikoprüfung jedoch nicht abgeschlossen werden. Es bestanden noch erhebliche Datenlücken, teils fehlten auch Methoden (Leitlinien), um bestimmte Risiken überhaupt prüfen zu können. Die EU-Kommission verlängerte die Genehmigung zunächst bis Ende 2023, insbesondere um der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) mehr Zeit zu geben für die Auswertung der von den Herstellern nachgelieferten Daten.

Die EU-Kommission nutzt eine Ausnahmeregelung im EU-Recht (Art. 17 VO 1107/2009) für solche Genehmigungs-Verlängerungen. Über hundert Pestizid-Wirkstoffe sind nach Auslaufen des eigentlichen Geltungszeitraums infolge solcher Entscheidungen der EU-Kommission in der EU im Verkehr und werden verwendet.

Außer der Klage der *Aurelia Stiftung* in Sachen Glyphosat verhandelt das EU-Gericht am 13. Februar die von den Umweltorganisationen *Pollinis France* und *PAN Europe* erhobenen Klagen

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0  
Fax 030 726 10 26 10

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)  
[berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)



(Az: T-94/23 und T-412/22). Diese betreffen die Pestizid-Wirkstoffe *Boscalid* und *Dimoxystrobin*. Nach dem Auslaufen der Wirkstoffgenehmigungen hat die EU-Kommission diese mehrfach verlängert (seit 2016 bzw. 2018), und zwar für einen Zeitraum von jeweils insgesamt ca. 8 Jahren. Die ersten Genehmigungs-Verlängerungen hat die EU-Kommission erteilt, bevor der erste Schritt der Risikoprüfung im EU-Genehmigungsverfahren – die Bewertung durch den mit der Prüfung beauftragten Mitgliedsstaat – abgeschlossen war.

### **Zum rechtlichen Hintergrund:**

In der EU müssen Pestizid-Wirkstoffe eine strenge Risikoprüfung auf Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchlaufen, bevor sie eine Genehmigung für die Vermarktung und die Verwendung erhalten. An der Risikoprüfung wirken nach EU-Recht insbesondere mit: der von der EU-Kommission beauftragte Mitgliedsstaat, die EFSA und die EU-Kommission. Diese entscheidet schließlich nach Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten über die Genehmigung.

Genehmigte Wirkstoffe müssen regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft überprüft werden. Daher sind Genehmigungen für Pestizid-Wirkstoffe nach EU-Recht immer befristet (maximal 15 Jahre). Dadurch soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig eine aktualisierte Risikoprüfung durchgeführt wird, wenn der Wirkstoff weiter im Verkehr bleiben und verwendet werden soll. Die EU-Kommission nennt dies den „zyklischen Ansatz“.

Der Hersteller muss 3 Jahre vor Ablauf des Genehmigungszeitraums einen Antrag auf Wiedergenehmigung (Erneuerung der Genehmigung) stellen. Er muss nachweisen, dass der Wirkstoff unschädlich. Sämtliche für den Nachweis erforderliche Studien und Daten muss der Hersteller in der Anfangsphase des Verfahrens vorlegen.

Für jeden Schritt der Risikoprüfung und der Entscheidungsfindung sind im EU-Recht genaue Verfahrensfristen festgelegt, damit nach spätestens 3 Jahren über die Wiedergenehmigung entschieden werden kann. Ohne Wiedergenehmigung werden der Wirkstoff sowie alle Pflanzenschutzmittel, die diesen enthalten, vom Markt genommen.



### **Die Praxis der Kommission verstößt gegen EU-Recht:**

Die Kommission macht von der Ausnahmeregelung (Art. 17 VO 1107/2009) exzessiv Gebrauch. Viele Genehmigungen von Pestizid-Wirkstoffen werden in der EU immer wieder – teils um Jahre - verlängert, obwohl die erforderliche aktuelle Risikoprüfung noch nicht abgeschlossen war.

Damit hebt die EU-Kommission das beschriebene System der zyklischen Überprüfung von Wirkstoffgenehmigungen aus.

Mit der Ausnahmeregelung dürfen Genehmigungen unseres Erachtens höchstens für einige Monate verlängert werden, damit der Zeitraum, in dem Pestizid-Wirkstoffe ohne aktuelle in Verkehr sind, strikt limitiert wird. Die Kommission verlängert die Wirkstoffgenehmigungen dagegen bei der Verzögerung beliebiger Verfahrensschritte, auch wenn die Verfahrensfristen um viele Monate oder Jahre überschritten wurden

Die Rechtsauffassung der Kommission, sie müsse auch bei jahrelangen Verzögerungen der Risikoprüfung die Wirkstoff-Genehmigung entsprechend verlängern und dürfe keine Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes berücksichtigen, ist falsch. Diese routinemäßigen, jahrelangen Verlängerungen auch für Pestizidwirkstoffe mit erheblichem Gefährdungspotential verstößt auch gegen das Vorsorgeprinzip.

Zudem muss die Kommission nach unserer Auffassung genau prüfen, ob eine Verzögerung in den Verantwortungsbereich des Herstellers fällt, etwa weil er erst auf Anforderung der Behörden Daten nachgeliefert hat, für deren Auswertung dann längere Zeit benötigt wird. Dagegen erhalten die Hersteller durch die routinemäßige Verlängerung seitens der Kommission auch nach Ablauf der Verfahrensfristen immer wieder die Gelegenheit, Daten nachzureichen.

Die EU-Kommission hat in den drei bei dem EU-Gericht anhängigen Verfahren keinerlei rechtlichen Ansatz angeboten, um die exzessive Anwendung der Ausnahmeregelung einschränken zu können. Mit den Klagen soll verhindert werden, dass Pestizid Wirkstoffe wie Glyphosat nach Auslaufen der Genehmigung noch jahrelang auf dem Markt, obwohl sie nicht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft geprüft sind. Nur so kann auch dem vom Europäischen Gerichtshof EuGH aufgestellten Grundsatz Rechnung getragen werden, dass der Umwelt- und Gesundheitsschutz im Zweifel Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen hat.



## **Wiederzulassung für Glyphosat – Klage der Aurelia Stiftung**

Nachdem im Laufe des Jahres 2023 die Risikoprüfung für Glyphosat aus Sicht der EU-Kommission abgeschlossen werden konnte, hat diese entschieden, dem Wirkstoff wieder eine reguläre Genehmigung für weitere 10 Jahre zu erteilen.

Allerdings enthält die Risikoprüfung auf EU-Ebene trotz der Verlängerung des Verfahrens um ein Jahr weiterhin erhebliche Lücken. So ist in der Wiederzulassung des Wirkstoffs vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, bestimmte Risiken vertieft untersuchen und ggf. „Risikominderungsmaßnahmen“ treffen. Diese Abwälzung von Aufgaben der Risikoprüfung von der EU-Ebene auf die Mitgliedstaaten ist unseres Erachtens unionsrechtswidrig.

Die gravierendste Auswirkung von Glyphosat ist wahrscheinlich die Beeinträchtigung der Biodiversität durch den breiten Einsatz dieses Totalherbizids auf einem großen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nach wie vor existiert jedoch keine anerkannte wissenschaftliche Methode (Leitlinie) zur Bewertung von Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf die Biodiversität. Es ist daher völlig ungewiss, ob in den Mitgliedstaaten angemessene Beschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Biodiversität getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund klagen die Aurelia Stiftung und andere Verbände auch gegen die Wiederzulassung von Glyphosat für 10 Jahre bei dem EU-Gericht (Az des Aurelia-Verfahrens: T-578/24.)

### **Rückfragen bitte an:**

**Dr. Achim Willand**, [GGSC] Rechtsanwalt und Partner

**E-Mail:** [willand@ggsc.de](mailto:willand@ggsc.de)

**Lea Mostler**, [GGSC] Rechtsanwältin

**E-Mail:** [mostler@ggsc.de](mailto:mostler@ggsc.de)